

# Antworten auf Fragen zur VwV Deutsch von 2019

(Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ist berücksichtigt)

## Wer kann Anträge auf Förderung stellen?

Nur die Stadt- und Landkreise. Gemeinden sind nicht antragsberechtigt, ebenfalls nicht Sprachkursträger, Verbände oder Einzelpersonen.

## Grundsätzliches zur Sprachförderung durch das Land und durch den Bund:

Die Kurse der VwV Deutsch sind immer nachrangig gegenüber den BAMF-Kursen. D.h., wer eine Teilnahmeberechtigung zu einem BAMF-Kurs hat, kann grundsätzlich keinen VwV-Kurs besuchen.

**Ausnahme:** Die BAMF-Kurse sind belegt oder kommen nicht zustande, Wartezeit mehr als 6-8 Wochen, unzumutbare Entfernung zum Kursort. In diesen Fällen besteht faktisch kein Zugang zu den Kursen des Bundes. Eine finanzielle Eigenbeteiligung des Teilnehmenden an BAMF-Kursen rechtfertigt dagegen keine Ausnahme.

**Zur Klarstellung:** Personen, die von ihrem Aufenthaltsstatus her einen Zugang zu den Kursen des BAMF haben, dessen Unterrichtskontingent aber ausgeschöpft haben, können nicht in einen VwV-Kurs aufgenommen werden. Für diese Personengruppe muss eine andere Art der Sprachförderung gefunden werden, als sie immer wieder in neue gleichartige Kurse - mal finanziert durch den Bund, mal finanziert durch das Land - aufzunehmen.

Die Fördersätze der VwV Deutsch, mit der das Land die Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmer fördert, betragen ca. 66% der Fördersätze des BAMF. Der übrige Teil ist aus den Kreisfinanzen zu erbringen. Das wurde bei der Einführung der VwV Deutsch so festgelegt.

## **Teilnehmende**

### 1. Wer kann an den Kursen nach der VwV Deutsch teilnehmen?

- **Geflüchtete**, die keinen oder noch keinen Zugang zu den Kursen des BAMF haben. Das sind derzeit
  - a) alle nach dem 1.08.2019 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Ländern mit unklarer Bleibeperspektive (dazu gehören jetzt auch Iran, Irak und Somalia)

b) alle vor dem 1.08.19 eingereisten Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unsicherer Bleibeperspektive, die sich weniger als drei Monate gestattet im Bundesgebiet aufhalten (ab drei Monaten Gestattung können diese rechtlich an den Kursen des BAMF teilnehmen, daher Prüfung, ob ein VwV-Kurs vorher sinnvoll ist) und

c) Geduldete, deren Duldung nicht auf den besonderen in § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genannten Gründen beruht

d) Geduldete, die nicht arbeitsmarktnah sind bzw. keine schulpflichtigen Kinder erziehen oder sich seit weniger als sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

d) Arbeitsmarktnahe Geduldete mit mindestens sechs Monaten Vorduldungszeit können aber in VwV-Alphabetisierungs- und Grundkurse (jeweils Zielniveau A1) aufgenommen werden.

**Ausnahme:** Geduldete, deren Abschiebung unmittelbar bevorsteht

- **Andere Menschen mit Migrationshintergrund** (Definition in § 4 Abs.1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg:

a) alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer einschließlich EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

b) alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen

c) und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil oder - unter im Gesetz genannten Voraussetzungen – Großelternanteil).

**soweit** sie nicht Zugang zu Kursen des BAMF haben oder sogar eine Verpflichtung zum Kursbesuch (das regeln im Detail die §§ 44, 44a und 45 AufenthG)

## 2. Wer kann nicht teilnehmen?

- **Personen, die Zugang zu BAMF-Kursen haben, das sind:**

**a) Anerkannte Asylbewerber** oder Personen, denen **erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis** zu Erwerbszwecken, zum Familiennachzug, aus humanitären Gründen und als langfristig Aufenthaltsberechtigte erteilt wurde (§44 Abs.1 AufenthG).

**b) Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive**, derzeit Personen aus Syrien und Eritrea. Sie haben im Rahmen freier Kursplätze Zugang zu BAMF-Kursen (§ 44 Abs.4 AufenthG).

**c) Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive**, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mind. drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, haben im Rahmen freier Kursplätze Zugang zu BAMF-Kursen

**Ausnahme:** Die Personen der Gruppen von a) bis c) haben faktisch keinen Zugang zu den Kursen des Bundes bzw. ihr Zulassungsantrag nach § 44 Abs.4 AufenthG wurde abgelehnt. Dann können sie in einen VwV-Kurs aufgenommen werden.

- **Personen mit einer rechtlichen Verpflichtung zur Teilnahme an BAMF-Kursen** nach § 44a und § 45a Abs.2 AufenthG  
**Hinweis:** Für diese Gruppe gibt es **keinerlei Ausnahmen**, auch wenn im Einzelfall passende BAMF-Kurse nicht verfügbar sind
- **Geduldete aus** den derzeit als **sichere Herkunftsländer** eingestuften Ländern. Dies sind die Mitgliedsstaaten der EU, Albanien, Bosnien, Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Serbien, Senegal und Ghana.  
**Ausnahme:** Ihre Aufenthaltsbeendigung ist aus Gründen, die von ihnen nicht selbst zu vertreten sind, bis auf Weiteres nicht zu erwarten. Bsp. Längere Erkrankung oder fehlende Rücknahmebereitschaft des Herkunftslands
- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen, die noch eine Schule besuchen**  
**Ausnahme:** Intensivsprachkurse können unter den Voraussetzungen von Nr. 4.4.3 besucht werden.
- **Personen, die ihr Kurskontingent beim BAMF bereits ausgeschöpft haben.**

Bsp.: Eine Person aus Afghanistan mit einer Duldung nach § 60a Abs.2 Satz 1 AufenthG, die schon länger als 6 Monate im Land ist, hat nach der neuen Rechtslage keinen Zugang zum BAMF-Integrationskurs, aber sie hat bei Arbeitsmarktnähe einen Zugang zu den Berufssprachkursen (auch zu den Spezialberufskursen mit Ziel A2 und B1!). Das bedeutet: Die Person ist VwV-förderfähig im Alpha- und Grundkurs (Ziel A1). In anderen VwV-Formaten nur dann, wenn sie vom BAMF keine Kursberechtigung erhält (Ermessen) bzw. der nächste BAMF-Kurs zu weit weg bzw. mit Wartezeit von mehr als acht bis 10 Wochen.

### 3. Wird von den Teilnehmenden ein Eigenanteil erhoben?

Ein Eigenanteil für den Kursbesuch als solchen darf nicht erhoben werden – auch nicht vom Kreis. Anders ist es bei Lernmitteln und Fahrtkosten.

#### **Kursformate**

##### 1. Ist die für die Regelformate vorgegebene Gruppengröße von mind.12 Personen absolut verbindlich? Welche Gruppengröße gilt für die spezifischen Kursformate?

Als ausreichende Gruppengröße werden in der Regel mindestens 12 Personen angesehen. In Ausnahmefällen kann auch geringfügig abgewichen werden. Die Gruppengröße 12 bis 25 Personen gilt auch für die spezifischen Kursformate, auch hier sind bei Bedarf kleinere Abweichungen möglich.

**Ausnahmen:** Für Alphabetisierungskurse und Frauen/Elternkurse gelten andere Vorgaben (kleinere Gruppen).

**Generell gilt: Wenn in der VwV fachliche Anforderungen mit dem Wort „grundsätzlich“ oder mit dem Begriff „in der Regel“ gekennzeichnet sind, sind Ausnahmen möglich. Soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt, können diese die Kreise selbst entscheiden. Bei größeren Abweichungen bitte vorher Kontakt mit dem SM aufnehmen.**

## 2. Sind Kurswechsel möglich?

Kurswechsel beim gleichen Kursträger oder zu einem anderen Kursträger sind grundsätzlich möglich, die Kurse können aber nicht doppelt abgerechnet werden, der Bewilligungszeitraum darf dadurch nicht überschritten werden.

## 3. Wird die Teilnahme an Erstorientierungskursen oder am Orientierungsteil des Integrationskurses gefördert?

Nein. Es handelt sich nicht um Sprachkurse, die zu einem Sprach-Zertifikat führen.

## 4. Können Personen, die einen VwV-Aufbaukurs mit B1 abgeschlossen haben und jetzt zur Zielgruppe der BAMF-Kurse zählen, auch ohne den Test „Leben in Deutschland“ an einem DeuFÖV-Kurs teilnehmen?

Nein, aber sie können einen Antrag beim BAMF auf Teilnahme am Orientierungskurs stellen.

## 5. Können andere Kursformate der Sprachkursträger abgerechnet werden, die mit weniger Unterrichtseinheiten zum Sprachkursziel führen?

Nein. Module mit weniger als den vorgegebenen 100 Unterrichtseinheiten können nicht abgerechnet werden.

## **Spezifische Formate**

### Eltern/Frauenkurse in Teilzeit mit Kinderbetreuung

#### 1. Können an diesen Kursen auch Mütter oder Väter teilnehmen, deren Kinder die Regelangebote (Kita, Schule) nutzen?

Ja. Eine Mischung von TN mit Kindern und TN ohne Kinder dürfte zu empfehlen sein, weil an die Zahl der zu betreuenden Kinder unterschiedliche Vorgaben geknüpft sind.

## 2. Welche Anforderungen stellt die VwV an die Kinderbetreuung?

Die VwV stellte keine eigenen Anforderungen, sondern es bleibt bei den Anforderungen, die sich aus der Jugendhilfe ergeben. Diese sind unterschiedlich je nach Zahl der zu betreuenden Kinder und Zeitdauer der Betreuung. Näheres ist mit dem örtlich zuständigen Jugendamt zu klären.

## 3. Wie ist die „Betreuungsstunde“ für die Kinder anzusetzen, mit 45 Min. oder mit 60 Min.?

Der Aufwand für die Kinderbetreuung wird auf der Grundlage der Unterrichtseinheiten der Mutter/des Vaters berechnet. Dabei gilt die 50%-Regelung für den Sprachkursbesuch. Bsp.: Besucht eine Mutter mit zwei Kindern einen Frauen-Grundkurs mit 300 UE und ist in den Modulen 1 und 3 über 50% der UE anwesend, in Modul 2 aber nur 35%, so können für die Mutter und die Kinder nur die Module 1 und 3 abgerechnet werden. Für die Teilnahme der Mutter am Sprachkurs sind dies 2 x 100 UE x 2,53 € und für die Kinderbetreuung 2 x 200 Betreuungsstunden x 3,60 €.

## 4. Können BAMF-Berechtigte an einem VwV-Frauenkurs mit Kinderbetreuung teilnehmen, wenn der erreichbare Frauenintegrationskurs des BAMF keine Kinderbetreuung anbietet oder weil sie die geringere Zahl an Wochenstunden des VwV-Kurses bevorzugen?

Nein. Es soll kein Wettstreit um die günstigeren Rahmenbedingungen stattfinden.

## **Kurse für Erwerbstätige und Kurse begleitend zur Einstiegsqualifizierung**

### 1. Können erwerbstätige Personen im Rahmen vorhandener Kursplätze in einen EQ-Kurs aufgenommen werden?

Sofern der Charakter EQ-Kurs erhalten bleibt (Mehrzahl EQ-Teilnehmende, Kurszeiten auf die EQ abgestimmt), ist das möglich.

### 2. Können Auszubildende in den Erwerbstätigen-Kurs aufgenommen werden?

Das ist nicht möglich. Personen, die eine (Berufs-)Schule besuchen, sind nur für die Intensivkurse teilnahmeberechtigt (Nr. 3.1. der VwV Deutsch). Hintergrund ist der Vorrang der Angebote des Kultusbereichs für Schüler und dass die 40-Stunden-Woche Auszubildenden in der Regel keinen Raum lässt für zusätzliche (Teilzeit)Sprachkurse im Umfang von 10 bis 15 UE/Woche.

3. Worin unterscheiden sich Kurse für Erwerbstätige von Regelformaten in Teilzeit, die überwiegend von Erwerbstätigen besucht werden?

Das spezifische Format nach Nr. 4.4.2 der VwV Deutsch setzt ein Sprachniveau von A2 voraus, das ist nicht bei allen Regelformaten so. Wenn es von den Unterrichtszeiten her passt und B1 das Zielniveau ist, können Berufstätige auch an einem Teilzeit-Aufbaukurs B1 teilnehmen.

**Intensivsprachkurse**

Können Personen, die bereits in Ausbildung sind, auch aufgenommen werden?

Nein. Ausnahme: Personen, die das erste Ausbildungsjahr wiederholen, können teilnehmen.

**Tests, Prüfungen**

1. Werden Einstufungstests gefördert?

Nein

2. Werden Abschlusstests gefördert?

Ja

3. Können Abschlusstests von Personen abgerechnet werden, die nicht an den VwV-Kursen teilgenommen haben?

Nein, sie müssen zumindest als Quereinsteiger das letzte Modul des Kurses besucht haben.

4. Können Wiederholungen von Abschlusstests abgerechnet werden?

Grundsätzlich nein, in begründeten Einzelfällen einmalig möglich. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Kreis, hat die Zahl der Wiederholungen aber in den Verwendungsnachweistabellen zu dokumentieren. Bei der Wiederholung ist es möglich, nur die Prüfung zu wiederholen, wenn dies nach Einschätzung des Kursträgers für den Erfolg ausreichend erscheint.

## 5. Wie ist zu verfahren, wenn die Gebühr für den Abschlusstest über 120 Euro beträgt?

Im Vorfeld der Prüfung Mitteilung an das Ministerium mit kurzer Begründung für die Höhe. SM entscheidet, ob der Betrag akzeptiert wird. Wenn er sich an die Prüfungskosten großer zertifizierter Organisationen anlehnt, ist das in der Regel der Fall. Belege sind nur auf Anforderung durch das SM einzureichen.

### **Abrechnungsmodalitäten**

#### 1. Bewilligungszeitraum

Der im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungszeitraum ist absolut verbindlich.

Kurse, die vor dem Bewilligungszeitraum begonnen oder danach beendet wurden, können nicht abgerechnet werden. Das gilt auch für die Einzelförderung in BAMF-Kursen, wobei der Integrationskurs des BAMF mit 600 UE in zwei jeweils separat abrechenbare Kurse nach der VwV Deutsch (Grundkurs und Aufbaukurs) aufgeteilt werden kann.

**Hinweis:** Es besteht jedoch die Möglichkeit vor Beginn des Kurses einen formlosen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Ebenso ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Auch hier ist ein formloser Antrag in Schriftform und mit Begründung erforderlich.

#### 2. Kinderbetreuungskosten

Sind bereits im Zuwendungsbetrag einkalkuliert und werden nicht zusätzlich gefördert.

**Ausnahme:** Kinderbetreuung bei speziellen Frauen- und Elternkursen

#### 3. Fahrtkosten

Sind bereits im Zuwendungsbetrag einkalkuliert und werden nicht zusätzlich gefördert.

#### 4. Sind Kurswiederholungen förderfähig?

Grundsätzlich nein, in begründeten Einzelfällen einmalig möglich. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Kreis, hat die Zahl der Wiederholungen aber in den Verwendungsnachweistabellen zu dokumentieren.

## 5. Wie werden Teilnehmende gewertet, die entschuldigt gefehlt haben?

Bei der Prüfung, ob die Teilnehmenden 50% anwesend waren, spielt der Grund der Abwesenheit keine Rolle.

### **Hinweis:**

Das Land gewährt die Zuwendung eines Kursabschnittes in voller Höhe, wenn Teilnehmende mindestens 50% eines Kursabschnittes absolviert haben. Bis zum Erreichen des hälftigen Kursabschnittes liegt das Risiko eines vorzeitigen Kursabbruchs beim Kreis, danach geht er auf das Land über.

## 6. Garantievergütung (bei Alphakursen und Frauen/Elternkursen)

Berechnungsbeispiel: Frauen-Aufbaukurs (300 UE) beginnt mit 14 TN. Nach der 50% - Regelung sind abrechenbar für Modul 1: 13 TN, Modul 2: 8 TN und Modul 3: 11 TN  
Abrechnung: Modul 1 und 3 mit 15 TN und Modul 2 mit 8 TN  
= 15 TN x 200 UE x 2,53 € + 8 TN x 100 UE x 2,53 €

Im Sachbericht sind nur die Zahlen der tatsächlich Anwesenden (über 50%) aufzunehmen, die Garantievergütung wird nur im zahlenmäßigen Nachweis abgebildet und erfasst. Die neuen Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden dies berücksichtigen.

## 7. Prüfbescheinigungen

Prüfbescheinigungen der Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers als Beilage des Verwendungsnachweises sind nicht mehr zwingend vorzulegen. Falls der Kreis im Hinblick auf seine eigene finanzielle Beteiligung an den Kosten die Prüfungseinrichtung einschaltet, wären wir für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses dankbar.

## 8. Kreisübergreifende Kurse

Jeder Kreis rechnet seine eigenen Teilnehmenden ab und kennzeichnet den Kurs als kreisübergreifende Kooperation. Die Gesamtzahl der Teilnehmenden aus beiden Kreisen muss den Mindest – bzw. Höchstteilnehmerzahlen der VwV entsprechen.